

Handbuch

**zur Meldung der Vierteljährlichen Kassenstatistik der
kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte
der Gemeinden und Gemeindeverbände 2023
(GFK)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort.....	4
2 Grundsätze zur Statistikmeldung.....	5
2.1 Fristverlängerungen	5
2.2 Ein- und Auszahlungen	5
2.3 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder	5
2.4 Konten für Erwerb und Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen	5
2.5 Meldung der Bestandshöhe an Verbindlichkeiten.....	6
2.6 Bereichsabgrenzungen	6
3 Meldewege	10
3.1 Über eStatistik.core.....	10
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen	10
4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte.....	11
4.1 Meldung der Umlagen von Mitgliedskommunen.....	11
4.2 Finanzielle Transaktionen KA, KFS, LK	11
4.2.1 Bargeld und Einlagen	11
4.2.2 Finanzderivate	11
4.2.3 Weitere Forderungen.....	12
4.2.4 Weitere Verbindlichkeiten	12
5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung	14

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HLG	Hessische Landgesellschaft
HSGB	Hessischer Städte und Gemeindebund
IWF	Internationaler Währungsfonds
KA	kreisangehörige Gemeinden (inkl. Sonderstatusstädte)
KFS	kreisfreie Städte
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LK	Landkreise
LWV	Landeswohlfahrtsverband
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Berichtspflichtige,

mit diesem „Handbuch der Kassenstatistik“ erhalten Sie nunmehr seit 2018 wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Vierteljährlichen Kassenstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wir bitten Sie, Ihre statistische Meldung in Quartalswerten zu liefern. Das 1. Quartal enthält die Werte vom 01. Januar 2023 bis 31. März 2023, das 2. Quartal die Werte vom 01. April 2023 bis 30. Juni 2023 und so weiter.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,
ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Grundsätze zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind wegen des kurzen Zeitfensters zur Plausibilisierung der Kassenstatistik nur im Ausnahmefall möglich und mindestens eine Woche vor Abgabetermin schriftlich und begründet per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu beantragen. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die zahlungswirksamen und valutagerechten Ein- und Auszahlungen in Quartalswerten (Stichtag ist der letzte Tag des jeweiligen Quartals) zu melden, jeweils in vollen Euro. Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Da nur Stromgrößen der Finanzrechnung erhoben werden, sind Zahlungsflüsse i. S. v. Umbuchungen/Korrekturbuchungen aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt. Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen und daraus resultierende Minusbeträge nicht zulässig. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (Bruttoprinzip).

2.3 Verwah- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwah- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und müssen zwingend ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, die Konten darauf zu prüfen, ob Geschäftsvorfälle vorliegen, die im Rahmen der finanziellen Transaktionen als weitere Forderungen (Merkmale T710 und T720) bzw. weitere Verbindlichkeiten (Merkmale T810 und T820) zu melden sind.

Wir bitten Sie, Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik nicht zu melden, da diese nicht im Wirtschaftsplang veranschlagt werden dürfen. Verwahnte Treuhandgelder sind ebenfalls nicht zu melden (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

2.4 Konten für Erwerb und Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen

Bei der Überleitung von den KVKR-Konten auf die Finanzrechnungskonten waren unter Umständen Fehler enthalten. Wir bitten Sie die entsprechenden KVKR- und Finanzrechnungskonten wie folgt anzupassen:

- 6831 - KVKR-Konto 591210 muss auf das Finanzrechnungskonto 822832 überleiten (Einzahlung aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze)
- 6832 - KVKR-Konto 591200 muss auf das Finanzrechnungskonto 822831 überleiten (Einzahlung aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze)
- 7831 – KVKR-Konto 843832 (Auszahlung für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze)
- 7832 – KVKR-Konto 843831 (Auszahlung für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze)

2.5 Meldung der Bestandshöhe an Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik sind Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie die Quartalsendstände der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen grundsätzlich valutagerecht (IST-Statistik!) zu melden. Das bedeutet, dass dem Schuldenstand – abgesehen von Schuldenübernahmen und Schuldenabtretungen – nur die Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen aufgerechnet bzw. abgezogen werden dürfen, die tatsächlich im Quartal liquiditätswirksam der Kasse zugeführt bzw. abgezogen wurden (siehe Berechnungsschema unten).

Quartalsendstand des Vorquartals

+ valutagerechte Kreditaufnahmen (Kto. 692x)

+ sonst. valutagerechte Zugänge**

./. valutagerechte Kredittilgungen* (Kto. 792x)

./. sonst. valutagerechte Abgänge**

Quartalsendstand des Meldequartals

***Inklusive etwaiger Tilgungsanteile des Landes, die auf verkürztem Zahlungsweg direkt an Gläubigerinstitut gezahlt werden**

****Sind nicht in der Vierteljährlichen Kassenstatistik zu melden, aber bei der Berechnung zu beachten!**

Bei den Quartalsendständen der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (s.g. Kassenkredite) ist darauf zu achten, dass nur der tatsächlich in Anspruch genommene Betrag zum Ende des Quartals und nicht der genehmigte Kreditrahmen gemeldet wird. Auch Kontokorrentkredite sind den Kassenkrediten zuzuordnen und dürfen im Rahmen der finanziellen Transaktionen nicht mit dem Bestand an Bargeld und Sichteinlagen (Merkmale T110 und T120) verrechnet werden!

2.6 Bereichsabgrenzungen

Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke wurden bei bestimmten Konten zum Nachweis der Zahlungsströme Bereichsabgrenzungen gebildet, die den Einzahler bzw. Empfänger kennzeichnen. Die Bereichsabgrenzungen werden innerhalb der Konten in der 4. Stelle angegeben. Je nach Konto wird entweder die Bereichsabgrenzung A oder B herangezogen. Da es insbesondere hier zu einer Vielzahl an Fehlermeldungen kommt, bitten wir die Bereichsabgrenzungen im besondere Maße zu beachten.

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B
<u>Nur gültig für:</u>	<u>Nur gültig für:</u>
Einzahlungskonten: 613x, 614x, 618x, 623x, 648x und 681x	Einzahlungskonten: 661x, 686x, 692x und 695x
Auszahlungskonten: 731x, 732x, 735x, 737x, 745x, 781x	Auszahlungskonten: 751x, 786x, 792x und 795x

Um Ihnen die Zuordnung der Zahlungsströme zu erleichtern, können Sie der nachfolgenden Tabelle den Bereichsabgrenzungen A und B, jeweils eine Erläuterung sowie teilweise Beispiele für einzahlende Institutionen bzw. erhaltende Zahlungsempfänger entnehmen.

Hessisches Statistisches Landesamt
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2023

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B
<p>..0 Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerien/Bundesämter • Bundeskasse Halle/Trier • Projektträger Jülich • Gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung) • DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) • Atene KOM 	<p>..0 Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerien/Bundesämter • Bundeskasse Halle/Trier • Projektträger Jülich • Gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung) • DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) • Atene KOM
<p>..1 Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesministerien/Landesämter • HCC • Hessen Mobil • Hessen Forst • Regierungspräsidien • WI-Bank <p>gilt auch bei Institutionen anderer Bundesländer</p>	<p>..1 Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesministerien/Landesämter • HCC • Hessen Mobil • Hessen Forst • Regierungspräsidien <p>gilt auch bei Institutionen anderer Bundesländer</p>
<p>..2 Gemeinden / Gemeindeverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Städte, • kreisangehörige Gemeinden, • Gemeindeverbände (Gv.), • Landkreise, • Bezirksverbände (in Hessen LWV) <p>gilt auch bei Gemeinden / Gv. anderer Bundesländer</p>	<p>..2 Gemeinden / Gemeindeverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • kreisfreie Städte, • kreisangehörige Gemeinden, • Gemeindeverbände (Gv.), • Landkreise, • Bezirksverbände (in Hessen LWV) <p>gilt auch bei Gemeinden / Gv. anderer Bundesländer</p>
<p>..3 Zweckverbände</p> <p>Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich, rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.</p>	<p>..3 Zweckverbände</p> <p>Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich, rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.</p>
<p>..4 Gesetzliche Sozialversicherung</p> <p>Nur Träger der gesetzl. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenkassen nach SGB V • Pflegekassen nach SGB XI • Bundesagentur für Arbeit • Unfallkassen nach SGB VII • Rentenversicherung nach SGB VI <p>Alle anderen Versicherungen sind den Bereichsabgrenzungen 6 bis 8 zuzuordnen.</p>	<p>..4 Gesetzliche Sozialversicherung</p> <p>Nur Träger der gesetzl. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenkassen nach SGB V • Pflegekassen nach SGB XI • Bundesagentur für Arbeit • Unfallkassen nach SGB VII • Rentenversicherung nach SGB VI <p>Alle anderen Versicherungen sind den Bereichsabgrenzungen 6 bis 8 zuzuordnen.</p>

<p>..5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle mindestens 50% der Anteile am <i>Nennkapital</i> mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen) oder unmittelbar (direkt) besitzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetriebe • Eigengesellschaften • Jobcenter als gemeinsame Einrichtung 	<p>..5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle mindestens 50% der Anteile am <i>Nennkapital</i> mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen) oder unmittelbar (direkt) besitzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbetriebe • Eigengesellschaften • Jobcenter als gemeinsame Einrichtung
<p>..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle weniger als 50% der Anteile am <i>Nennkapital</i> besitzt, diese Einheit aber trotzdem mehrheitlich durch andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere Gemeinden) mittelbar oder unmittelbar bestimmt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Zusatzversorgungskassen • Kommunale Versorgungskassen und -verbände • Nassauische Heimstätte • Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB) • Hessische Landgesellschaft (HLG) • Bauland Offensive Hessen • Gemeindeversicherungsverband • Häufig auch kommunale Verkehrsverbände 	<p>..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle weniger als 50% der Anteile am <i>Nennkapital</i> besitzt, diese Einheit aber trotzdem mehrheitlich durch andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere Gemeinden) mittelbar oder unmittelbar bestimmt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Zusatzversorgungskassen • Kommunale Versorgungskassen und -verbände • Hessische Investitionsfonds (HIF) • Nassauische Heimstätte • Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB) • Hessische Landgesellschaft (HLG) • Bauland Offensive Hessen • Gemeindeversicherungsverband
<p>..7 Private Unternehmen, die nicht öffentlich rechtlich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditinstitute • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) • Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften) • Leader-Region 	<p>..7 Kreditinstitute</p> <p>Zu den Kreditinstituten zählen alle Institutionen, welche finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit in der Einlagenaufnahme, Kreditvergabe und Wertpapierinvestition liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparkassen • WI-Bank • KfW • Geschäftsbanken (Volksbank etc.)
<p>..8 Übrige Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchen 	<p>..8 sonstiger inländischer Bereich</p>

Hessisches Statistisches Landesamt
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2023

<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände • Gewerkschaften • Stiftungen • Vereine • Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO) • Kassenärztliche Vereinigung • Verband der Ersatzkassen • politische Parteien • internationale Organisationen z.B. europäischer Sozialfonds (ESF) • Privatpersonen • Gesellschaften, die nicht gewinnorientiert sind (gGmbH) 	<p>Alle inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und andere) • Personengesellschaften (OHG, KG und andere) • Vereine und Stiftungen • Kirchen • Wirtschaftsverbände • Gewerkschaften • politische Parteien • Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO) • Privatpersonen
	<p>..9 sonstiger ausländischer Bereich</p> <p>Alle ausländischen Unternehmen und Institutionen, die nicht der Bereichsabgrenzungen 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Unternehmen • Gemeinden der EU • Einrichtungen der europäischen Union • Internationale Organisationen

3 Meldewege

3.1 Über eStatistik.core

Für Meldungen per Upload ist ab dem 1. Quartal 2022 nur noch das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto und/oder Produkt, eine unzulässige Berichtsstellennummer oder Berichtszeitraum verwendet haben. Sie haben also die Möglichkeit Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren somit die Anzahl an Rückfragen.

Viele IT-Dienstleister haben sich bereits mit eStatistik.core auseinandergesetzt, sodass sie in der Lage sind, die benötigte csv-Datei unmittelbar aus der genutzten Software zu generieren. Sollte es Ihnen nicht möglich sein eine formatgerechte csv-Datei zu erzeugen, können Sie per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de unser Excel-Umwandlungstool anfordern. Bitte prüfen Sie vorab, ob Ihr IT-Service den Erhalt von Excel-Dateien mit hinterlegten Makros zulässt.

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellung vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Eingangsetzungsschreiben („Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“) und auf unserer Webseite unter: <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie sich per E-Mail (estatistik.core@destatis.de) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu übermitteln.

3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige, die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, haben nur noch die Möglichkeit weitere Informationen per Mail mitzuteilen.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als Extrahaushalt, da die gesetzliche Auskunftspflichtung beim Melder liegt.

!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!

Bitte nutzen Sie die von der ekom21-KGRZ Hessen zur Verfügung gestellte Eingabemaske für die Endstände der Verbindlichkeiten und finanziellen Transaktionen. Tragen Sie die Werte bitte *vor dem Abruftermin* ein, damit uns die ekom21-KGRZ Hessen eine *vollständige* Datenerlieferung zur Verfügung stellen kann!

4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte

4.1 Meldung der Umlagen von Mitgliedskommunen

Einzahlungen aus den Umlagen von Mitgliedskommunen sind finanzstatistisch ausschließlich im Konto „6142 – Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/Gv.“ zu melden. Eine Meldung unter dem Konto „6182 – Allgemeine Umlagen von Gemeinden/Gv.“ oder „6482 – Erstattungen von Gemeinden/Gv.“ ist nicht zulässig.

4.2 Finanzielle Transaktionen KA, KFS, LK

Ab dem 01. Quartal 2022 werden die finanziellen Transaktionen erweitert: Zusätzlich gemeldet werden müssen die Positionen Cash-Pool-Forderungen sowie sonstige weitere Verbindlichkeiten. Die kommenden Ausführungen stellen einen Extrakt dar.

4.2.1 Bargeld und Einlagen

Grundsätzlich:

- Es sind nur positive Bestände zu melden.
- Eine Saldierung von positiven und negativen Kontoständen (Sichteinlagen) ist nicht zulässig.
- Negative Kontenbestände sind bei den Krediten zur Liquiditätssicherung unter dem entsprechenden P-Code (siehe auch Kapitel 2.5) zu melden, da es sich um Kontokorrentkredite (Überziehungskredite) handelt.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 28 zu finden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen

Merkmale:

- T110: Bestand zum Ende des Quartals.
- T120: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Bestände von vorhandenen Barkassen (fundierte Schätzung zulässig)
- Guthaben auf Bankkonten (auch Cash-Pooling-Bestände des Cash-Pool-Führers), Spareinlagen, Sparbüchern und Guthaben bei Bausparkassen
- Termineinlagen und -gelder

Nicht zu melden sind:

- Geldbestände bei Einheits- bzw. Amtskassen
- Anderen zur Verfügung gestelltes Geld i. S. v. Cash-Pooling

4.2.2 Finanzderivate

Grundsätzlich:

- Zahlungsflüsse i. V. m. dem Kauf bzw. Verkauf von Finanzderivaten sind nicht zu melden, sofern diese bereits unter den Konten 6848 bzw. 7848 gemeldet wurden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 27 zu finden.

Merkmale:

- T630: geleistete Zahlungen
- T640: erhaltene Zahlungen

Zu melden sind hier insbesondere:

- Ausgleichs- oder Nettozahlungen i.V.m. Swap-Vereinbarungen und anderen Termin-geschäften.
- Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Swaps.

Nicht zu melden sind:

- Zinsen aus den zugrundeliegenden Geschäften des Finanzderivates.

4.2.3 Weitere Forderungen

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung und Auszahlung eine haushalterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

- „Weitere Forderungen“ sind insbesondere dann zu melden, wenn
- eine Einnahme haushalterisch im Meldequartal gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung aber erst in einem Folgequartal eingeht bzw. eine Auszahlung im Meldequartal geleistet wurde, die Ausgabe aber erst in einem Folgequartal haushalterisch kassenwirksam gebucht wird.
- durchlaufende Gelder im Meldequartal an einen Dritten ausgezahlt wurden, obwohl die durchzuleitenden Gelder vom Einzahler erst in einem Folgequartal eingezahlt werden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in den KVKR-Kontengruppen 22 bis 25, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie dem KVKR-Hauptkonto 486 zu finden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen

Merkmale:

- T710: Bestand zum Ende des Quartals
- T720: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Im Fall von durchlaufenden Geldern, wenn die Auszahlung vor Einzahlung der durchzuleitenden Gelder erfolgte
- Forderungen i. V. m. Steuern und Sozialbeiträgen

Nicht zu melden sind:

- Forderungen gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extra-haushalte (=Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören)

4.2.4 Weitere Verbindlichkeiten

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushalterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen der vierteljährlichen Kassenstatistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

- „Weitere Verbindlichkeiten“ sind insbesondere dann zu melden, wenn
- eine Einzahlung im Meldequartal eingegangen ist, diese aber erst in einem Folgequartal als kassenwirksame Einnahme gebucht wird
- eine Auszahlungsanweisung im Meldequartal an die Bank übergeben und als kassenwirksame Ausgabe gebucht wurde, die tatsächliche Auszahlung aber erst in einem Folgequartal vom Bankkonto abfließt

Hessisches Statistisches Landesamt
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2023

- durchlaufende Gelder, die im Meldequartal auf dem Bankkonto eingezahlt wurden, aber erst im Folgequartal ausgezahlt werden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen

Merkmale:

- T810: Bestand zum Ende des Quartals
- T820: Bestand zum Ende des Vorquartals

Zu melden sind hier insbesondere:

- Sogenannte Verwahrungen, die (noch) nicht zugeordnet werden können
- Sogenannte Schwebeposten

Nicht zu melden sind:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte (=Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören)

5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Vierteljährlichen Kassenergebnisse ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom 21. Dezember 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727).

Zweck der Erhebung:

Die Statistik der Vierteljährlichen Kassenergebnisse dient der finanz-, konjunktur- und wirtschaftspolitischen Beurteilung der gemeindlichen Finanzwirtschaft und liefert die Basisdaten für die Berichterstattung zur stabilitätsorientierten Finanzpolitik der EU-Mitgliedsstaaten (Stabilitätspakt) durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und durch die Deutsche Bundesbank. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Die Angaben zu den vierteljährlichen Schulden erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Art und Umfang der Erhebung:

Vierteljährlich werden die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie die Auszahlungen für soziale Sicherung und für Baumaßnahmen nach Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik, der Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Quartals und die finanziellen Transaktionen erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs.1 und 2 Nr.1d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Vierteljährlichen Kassenergebnisse sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.